

Teilrevision der Parkplatzverordnung (PPVO)

Bericht zu den Einwendungen

Vom Grossen Gemeinderat festgesetzt am 1. Juni 2015

Grosser Gemeinderat Wetzikon

Barbara Spiess
Präsidentin

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Inhalt	1. Einleitung	3
	2. Anträge zur Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze (PPVO)	4
	2.1 Grundsätzliches	4
	2.2 Zahl, Lage und Gestaltung der Parkplätze	5
	2.3 Gemeinschaftsanlagen	24
	2.4 Ersatzabgaben	25
	2.5 Parkraumplanung	26
	2.6 Plan der ÖV-Güte	27

Lesehilfe

Die ganz oder teilweise berücksichtigten Einwendungen sind mit schwarzem Rand hervorgehoben.

Die nicht berücksichtigten Einwendungen sind mit grauem Balken hervorgehoben.

1. Einleitung

Öffentliche Auflage

Die Revisionsvorlage wurde am 04. September 2013 vom Gemeinderat zuhanden der öffentlichen Auflage, Anhörung und Vorprüfung verabschiedet. Die öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG erfolgte vom 13. September 2013 bis zum 12. November 2013. Die Auflagefrist wurde wegen der umfangreichen Materie bis zum 31. November verlängert. Während der Auflagefrist von über 60 Tagen konnte sich jedermann zu den aufgelegten Akten äussern und Einwendungen einreichen.

Entkoppelung der VO

Wegen der umfangreichen Materie wurde die Verordnung über Fahrzeugabstellplätze von den übrigen Themen der Teilrevision entkoppelt. Diese Verordnung stellt nun einen separaten Revisionsbestandteil dar.

46 Einwendungen

Innert der Auflagefrist sind 46 Einwendungen zur Parkplatzverordnung eingegangen.

Einwendungsgegenstand	Gesamtzahl der Einwendungen	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt
Verordnung über Fahrzeugabstellplätze PPVO	46	11	7	28

Bericht zu nicht berücksichtigten Einwendungen

Über die Einwendungen ist gemäss § 7 PBG ein Bericht zu erstellen. Der vorliegende Bericht zu den Einwendungen ist vom grossen Gemeinderat zusammen mit der Verordnung über Fahrzeugabstellplätze festzusetzen.

2. Anträge zur Verordnung über die Fahrzeugabstell- plätze (PPVO)

2.1 Grundsätzliches

Antrag 1

Anzahl der möglichen PP beibehalten

Einwendung Nr. 15C

Mit der Teilrevision der Verordnung sollen nicht weniger Park-
plätze möglich sein als heute.

Beschluss
Grosser Gemeinderat

Diese Einwendung wird bereits teilweise berücksichtigt.

Erwägungen

Mit den vorgenommenen Änderungen der PPVO werden für viele Nutzungen mehr Abstellplätze gefordert bzw. möglich, da der Basiswert für die Bemessung des Grenzbedarfs so geändert wurde, dass mehr Parkplätze resultieren. Insbesondere die Anzahl der zu erstellenden Besucher- oder Kundenparkplätze wird dadurch angehoben. Im Gegenzug werden aber die Güteklassen der ÖV-Erschliessung konsequent angewendet, was situativ zu höheren oder tieferen Parkplatzzahlen gegenüber der heutigen Regelung führen kann. Dies scheint aber sachgerecht und vertretbar zu sein.

Der Grosse Gemeinderat hat am 1.6.2015 zudem die Parkierungsmöglichkeiten insbesondere für das Gewerbe verbessert. Die Werte für den massgeblichen Bedarf in % des Grenzbedarfs (Art. 5 Abs. 2 PPVO) sowie die Mindestzahl der Parkplätze für Kunden gewerblicher Nutzungen (Art. 5 Abs. 4 PPVO) wurden entsprechend angepasst. Insgesamt wird die Einwendung daher weitgehend berücksichtigt, da künftig z.T. auch mehr Abstellplätze möglich sein werden als heute.

Antrag 2

Begriffe "Abstellplätze" und "Parkplätze"

Einwendung Nr. 48A

Anstelle des Begriffs "Abstellplätze" sei für drei- oder vierrädrige Motorfahrzeuge weiterhin der Begriff "Parkplatz" zu verwenden.

Beschluss
Grosser Gemeinderat

Diese Einwendung wird berücksichtigt.

Erwägungen

Der Begriff "Parkplatz" bezeichnet im Sprachgebrauch auch die Zusammenfassung verschiedener Abstellplätze. Als Beispiel kann der Parkplatz eines Detailhändlers genannt werden. Die

kantonale Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen verwendet ebenfalls den Begriff Parkplatz für Personenwagen. Dementsprechend wird in der PPVO für Parkplätze für Personenwagen die Begriffe Parkplätze oder PP verwendet.

Antrag 3

Vereinfachung gewünscht

Einwendung Nr. 49aK

Es wird eingewendet, dass die überarbeitete Parkplatzverordnung zu umfangreich und kompliziert sei. Anstelle von Vereinfachungen würde immer genauer und detaillierter geregelt, was zwangsläufig zu mehr Bürokratie auf allen Seiten führen würde. Dies ist soweit möglich noch zu reduzieren.

Beschluss
Grosser Gemeinderat

Diese Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Erwägungen

Die Teilrevision der PPVO entspricht weitgehend der Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen des Kantons. Zudem entspricht der Regelungsbedarf den Anforderungen eines klaren Vollzugs. Es wurde bereits versucht, möglichst einfache und nachvollziehbare Lösungen zu etablieren. Weitergehende Vereinfachungen sind nicht vorgesehen.

Die pauschale Einwendung kann daher nicht berücksichtigt werden.

2.2 Zahl, Lage und Gestaltung der Parkplätze

Antrag 4

Anpassung Art. 2 Abs.1

Einwendung Nr. 29A, 41A, 49aL

Mehrere Einwender fordern, Art. 2 Abs. 1 der PPVO sei folgendermassen anzupassen:

"Massgebend für die Berechnung der erforderlichen Zahl von *Abstellplätzen* sind die Nutzweise und die Lage einer Baute oder Anlage sowie je nach Umständen die Anzahl der Wohnungen, die Geschossfläche, die Zahl der Arbeitsplätze, die Verkaufsfläche, die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr, **die Strassenkapazität, die Einhaltung der zulässigen Belastungsgrenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV, SR 814.318.142.1); oder** weitere Kriterien."

Beschluss
Grosser Gemeinderat

Diese Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Erwägungen

Eine Regelung dieser Anforderungen ist im Rahmen der PPVO nicht zweckmässig. Diese Kriterien und allfällige weitere Punkte sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu prüfen und mit entsprechenden Auflagen zu verknüpfen. Auf eine detaillierte Aufzählung kann verzichtet werden, da die heutige Bestimmung bereits offen formuliert ist und explizit "weitere Kriterien" nennt. Damit kann die Bewilligungsbehörde einzelfallweise notwendige und zweckmässige Auflagen erlassen.

Antrag 5

Anpassung Art. 2 Abs.2

Einwendung Nr. 48B

Ein Einwender weist darauf hin, dass Art. 2 Abs. 2 überflüssig sei und daher gestrichen werden könne.

"Die Berechnung der Abstellplätze aufgrund der Arbeitsplätze erfordert den Nachweis des Gesuchstellers, dass damit eine ausreichende Zahl von Abstellplätzen auf privatem Grund geschaffen wird. Dieser Nachweis muss auf Verlangen der Baubehörde erneuert werden."

Beschluss

Grosser Gemeinderat

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Erwägungen

Diese Bestimmung ist in der Tat nicht mehr notwendig, da die Anzahl der Abstellplätze nicht mehr an die Anzahl der Arbeitsplätze gekoppelt ist. Die Einwendung wird daher berücksichtigt.

Antrag 6

Anpassung Art. 2 Abs.7

Einwendung Nr. 29B, 41B, 49aM

Mehrere Einwender fordern, Art. 2 Abs. 7 der PPVO sei folgendermassen anzupassen:

"Ergibt die Berechnung der Abstellplätze keine ganze Zahl, werden Bruchteile ~~am Ende der Berechnung mathematisch gerundet~~ abgerundet."

Beschluss

Grosser Gemeinderat

Diese Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Erwägungen

Eine mathematische Rundung von Bruchteilen von Abstellplätzen am Ende der Berechnung ist korrekt und zweckmässig, weshalb daran festgehalten wird

Antrag 7

Anpassung Art. 2 Abs. 8

Einwendung Nr. 29C, 31aB, 41C, 49aN

Mehrere Einwender fordern, Art. 2 Abs. 8 der PPVO sei folgendermassen anzupassen:

"Bei Einfamilienhäusern ~~kann zählt~~ der Vorplatz zu Garagen ~~nicht als Abstellplatz in der Breite der Garage als Abstellplatz gezählt werden.~~"

Oder eventualiter:

"Bei Einfamilienhäusern ~~zählt der Vorplatz zu Garagen nicht als Abstellplatz~~ **kann der Vorplatz zu Garagen in der Breite der Garage als Abstellplatz für Besucher gezählt werden.**"

Beschluss Grosser Gemeinderat	Diese Einwendungen werden teilweise berücksichtigt.
----------------------------------	---

Erwägungen

Die Bestimmung wird folgendermassen angepasst:

"Bei Einfamilienhäusern **kann der Vorplatz zu Garagen als Parkplatz für Besucher gezählt werden** ~~zählt der Vorplatz zu Garagen nicht als Abstellplatz.~~"

Dadurch kann ein Grundeigentümer künftig entscheiden, ob die Abstellplätze angerechnet werden sollen oder nicht. Die vorgeschlagene Ergänzung "in der Breite der Garage" ist nicht zweckmässig und wird daher nicht eingeführt.

Antrag 8
Anpassung Art. 2 Abs. 8
Einwendung Nr. 29C, 31aB, 41C, 49aN

Verschiedene Einwender wünschen, Art. 2 Abs. 8 der PPVO sei folgendermassen anzupassen:

"Bei Einfamilienhäusern zählt ~~der Vorplatz~~ **die Zufahrt** zu Garagen nicht als Abstellplatz."

Beschluss Grosser Gemeinderat	Die Einwendungen werden nicht berücksichtigt.
----------------------------------	---

Erwägungen

Der Begriff "Vorplatz" wird im Zusammenhang mit Garagen z.B. in § 266 PBG verwendet. Es wird daher an diesem Begriff festgehalten.

Antrag 9
Anpassung Art. 3
Einwendung Nr. 48D

Die generelle Erhöhung der Anzahl der Parkplätze wird von einem Einwender abgelehnt.

Zudem müsse die Anzahl der Beschäftigten (auf 100%-Stellen umgerechnet) bei der Berechnung der Abstellplätze berücksichtigt werden.

Beschluss Grosser Gemeinderat	Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.
----------------------------------	---

Erwägungen

Zur generellen Erhöhung der Anzahl der Abstellplätze siehe Erwägungen zu Antrag Nr. 1.

Die Berücksichtigung der Anzahl der Beschäftigten bei der Berechnung des Grenzbedarfs stellte sich in der Vollzugspraxis

als unzweckmässig heraus. Diese Regelung soll daher nicht mehr angewandt werden. Insbesondere bei veränderten Beschäftigungsverhältnissen würden dabei häufig verschiedene Werte resultieren.

Es wird daher daran festgehalten, dass die Anzahl der Arbeitsplätze nicht mehr bei der Berechnung des Grenzbedarfs berücksichtigt wird, sondern nur noch über die Geschossfläche ermittelt wird.

Antrag 10

Anpassung Art. 3

Einwendung Nr. 29D, 31aC, 41D, 49aO

Mehrere Einwender fordern, Art. 3 der PPVO sei folgendermassen anzupassen:

1. Einfamilienhäuser

2. Mehrfamilienhäuser
(ab 2 Wohnungen)

3. Industrie- und Gewerbebetriebe
(Produktionsbetriebe)

4. Kundenintensive Dienstleistungsbetriebe wie z.B. öffentliche Verwaltung, Bank, Reisebüro, Arztpraxis, Kopieranstalt, Chemische Reinigung, Coiffeur usw.

5. Übrige Dienstleistungsbetriebe mit schwachem Publikumsverkehr, wie Rechtsanwaltspraxis, Planungsbüro, andere Bürobetriebe usw.

6. Kundenintensive Verkaufsgeschäfte, wie Lebensmittelgeschäft, Warenhaus, Apotheke (ohne Einkaufszentren) usw.

7. Übrige Verkaufsgeschäfte, wie z.B. Papeterie, Buchhandlung, Haushaltgeschäft usw.

8. Einkaufszentren ab 2'000 m² Verkaufsfläche bzw. ca. 3'000 m² GF mit Mischnutzung: Grossverteiler (inkl. Lebensmittel), Hobby, Mode, Restaurants etc.

Grenzbedarf für Abstellplätze	
Bewohner oder Beschäftigte	Besucher oder Kunden
2 PP pro Haus 2-PP 1 PP pro Haus (Fassung gem. Einw. Nr. 31aC)	4-PP 0 PP pro Haus
1 PP pro 100 m² 80-m² GF mind. Aber 1.0 PP 1.5-PP pro Wohnung	1 PP pro 6 4 Wohnungen, (Fassung gem. Einw. Nr. 29D, 31aC) 1 PP pro 4 Wohnungen, (Fassung gem. Einw. Nr. 41D, 49aO) min. 1 PP pro Haus
1 PP pro 100 m² 70-m² GF	1 PP pro 750 m ² GF
1 PP pro 80 m² 35-m² GF	1 PP pro 120 m² 400-m² GF
1 PP pro 80 m² 40-m² GF	1 PP pro 300 m ² GF
1 PP pro 80 m ² GF 1 PP pro 150 m² 80-m² GF (Fassung gem. Einw. Nr. 31aC)	1 PP pro 60 m² 40-m² Verkaufsfläche
1 PP pro 80 m² 60-m² GF 1 PP pro 150 m² 60-m² GF (Fassung gem. Einw. Nr. 31aC)	1 PP pro 60 m ² Verkaufsfläche
1 PP pro 300 m² 250-m² GF	1 PP pro 100 m² 60-m² GF

9. Übrige Nutzungen, wie z.B. Gaststätten, Unterhaltungsstätten, Garagenbetriebe, Transportgeschäfte, Autohandel, Sportanlagen, Bahnstationen usw.

Ermittlung von Fall zu Fall aufgrund der jeweiligen Umstände und ausgehend von den Berechnungsangaben der VSS-Normen.

(Fassung gem. Einw. Nr. 31aC: Übrige Nutzungen: Ermittlung von Fall zu Fall aufgrund der jeweiligen Umstände und ausgehend **von der "Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen" der Baudirektion Kanton Zürich, Okt. 1997.**)

Beschluss
Grosser Gemeinderat

Diese Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Erwägungen

Zu 1.–8.: Die Werte wurden überprüft, es soll an der Regelung festgehalten werden.

Zu 9.: Die erwähnte Wegleitung verweist ihrerseits auf die genannten VSS Normen. Im Hinblick auf künftige Anpassungen der Wegleitung erscheint es nicht zweckmässig, sich auf die Fassung vom Oktober 1997 zu beziehen. Die VSS-Normen sind aktueller und breiter abgestützt, weshalb auf diese Norm Bezug genommen wird.

Antrag 11

Bepflanzung oberirdischer PP Art. 4
Abs. 4

Einwendung Nr. 14C

Es sei zu einengend, dass oberirdische Abstellplätze gem. Art. 4 Abs. 4 durch eine angemessene Anzahl Bäume zu gestalten seien. Es sei ausreichend, dass in der BZO in Art. 13 Abs. 2 und in Art. 15 eine gute städtebauliche und architektonische Gesamtwirkung erzielt werden solle.

Beschluss
Grosser Gemeinderat

Diese Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Erwägungen

In der genannten Bestimmung der PPVO geht es um grössere Parkplätze, wie es sie vor allem in Industrie- und Gewerbebezonen gibt. Um diese Parkplätzen künftig stärker zu durchgrünen, wird eine angemessene Bepflanzung verlangt. Die Erstellung von grossen und ungegliederten, vollständig asphaltierten Parkplätzen ist nicht im Interesse der Stadt.

Zudem bezieht sich der in der Einwendung erwähnte Artikel der BZO nur auf die Zentrumszone. Art. 13 Abs. 2 der BZO ist in dieser Fragestellung zudem nicht anwendbar, da er sich auf das Bauen auf die Strassengrenze bezieht. Gemäss dem Vorprüfungsbericht des ARE vom 6.12.2013 muss mangels genügender Rechtsgrundlage auf Art. 15 neu BZO verzichtet werden, weshalb eine minimale gestalterische Anforderung der PPVO angezeigt ist.

Gegenüber der Fassung, die in der öffentlichen Auflage war, wurde die Bestimmung jedoch angepasst, indem die Bestimmung auf die Gebiete eingeschränkt wird, wo dieses angesichts

der Zonierung, der Lage und der Umgebung zweckmässig ist. Im Grundsatz wird an der vorgesehenen Änderung festgehalten.

Antrag 12
Änderung Art. 4 Abs. 4

Einwendung Nr. 34M+N, 35L+M

Art. 4 Abs. 4 der PPVO sei nicht einzuführen oder folgendermassen zu formulieren:

"Oberirdische Abstellflächen für mehr als 10 Parkplätze sind, wo dies angesichts Zonierung, Lage und Umgebung zweckmässig ist, durch eine angemessene Anzahl Bäume zu gestalten. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zu bewilligen."

Beschluss
Grosser Gemeinderat

Diese Einwendungen werden teilweise berücksichtigt.

Erwägungen

An der grundsätzlichen Einführung von Art. 4 Abs. 4 PPVO wird festgehalten (siehe Erwägungen zu Antrag Nr. 11 vorstehend).

Die vorgeschlagene Formulierung ist zweckmässig und lässt Raum für spezielle Situationen. Der letzte Satz ist allerdings zu streichen. Ausnahmewilligungen richten sich nach § 220 PBG.

Antrag 13
Ergänzung Art. 4 Abs. 4+5

Einwendung Nr. 31aD

Ein Einwender fordert, dass die beiden Abs. 4 und 5 in Art. 5 getauscht werden sollen. Zudem sollen folgende Ergänzungen eingeführt werden:

- „4) **(statt 5) Bei Anlagen ab 10 Abstellplätzen sind** Abstellplätze ~~für Bewohner und Beschäftigte sind~~ unterirdisch zu erstellen, oder zu überdecken. **Die Überdeckung soll eine hohe Aufenthaltsqualität gewährleisten (z.B. mit Baumpflanzungen) und für den Aufenthalt von Personen oder andere Nutzungen bestimmt sein. Von dieser Pflicht ausgenommen sind die Gewerbe- und Industriezonen.**
- 5) **(statt 4) Wo die unterirdische Erstellung von Abstellplätzen nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, Oberirdische Abstellplätze für Motorfahrzeuge sind sie** durch eine angemessene Anzahl Bäume zu gestalten. Dies gilt zwingend ab 10 Parkplätze. **Abweichungen sind im baurechtlichen Entscheid zu begründen.“**

Beschluss
Grosser Gemeinderat

Diese Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Erwägungen

Zu 5. (neu 4.): Diese Bestimmung ist aufgrund der Vorprüfung des ARE vom 6.12.2013 nicht zulässig. Eine Regelung zu § 249 Abs. 3 PBG ist nicht möglich, weshalb Art. 4 Abs. 5 neu PPVO ersatzlos gestrichen werden muss.

Zu 4. (neu 5.): Es soll an der Bestimmung festgehalten werden. (vgl. auch Erwägungen zu den Anträgen Nr. 1 und 12).

Antrag 14

Verzicht auf Art. 4 Abs. 5

Es wird gefordert, dass auf den Art. 4 Abs. 5 der PPVO zu verzichten sei.

Einwendung Nr. 48E, 46L, 49H

Beschluss
Grosser Gemeinderat

Diese Einwendungen werden berücksichtigt.

Erwägungen

Diese Bestimmung ist aufgrund des Vorprüfungsberichts des ARE vom 6.12.2013 mangels Rechtsgrundlage ersatzlos zu streichen (vgl. auch Antrag Nr. 13). Die Änderung wird daher berücksichtigt.

Antrag 15

Verzicht auf Deckelung Art. 5

Ein Einwender fordert, dass auf die Festsetzung einer kommunalen Obergrenze in Art. 5 verzichtet werden soll.

Einwendung Nr. 28A

Beschluss
Grosser Gemeinderat

Diese Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Erwägungen

Die Plafonierung der erstellbaren Abstellplätze war bereits Inhalt der rechtskräftigen PPVO. Sofern sich Projekte innerhalb des Reduktionsgebiets befanden, das fast das gesamte Gemeindegebiet umfasste, durften für gewisse Nutzungen max. 70% der Pflichtparkplätze erstellt werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 der rechtskräftigen PPVO). Diese Beschränkung gilt z.B. für Dienstleistungsbetriebe oder Verkaufsgeschäfte. Einzig für Wohnbauten und Industrie- und Gewerbebetriebe bestand keine Plafonierung.

Neu richten sich die Reduktionsfaktoren nach den ÖV-Güteklassen und nach der Art der Abstellplätze. Diese Lösung wird in zahlreichen Städten im Kanton Zürich angewendet und entspricht auch der kantonalen Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen. Insgesamt führt die neue Regelung zu zweckmässigeren und standortgerechteren Lösungen. Die Plafonierung ist angemessen und zweckmässig und soll deshalb beibehalten werden.

Antrag 16

Verzicht auf Berücksichtigung der ÖV-Güteklasse Art. 5 Abs. 2

Ein Einwender fordert, dass auf die Koppelung der zu erstellenden Abstellplätze mit der ÖV-Güteklasse verzichtet werden solle.

Einwendung Nr. 43C

Beschluss
Grosser Gemeinderat

Diese Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Erwägungen

An der Koppelung der zu erstellenden Abstellplätze an die ÖV-Güteklassen soll festgehalten werden. Gegenüber der bisherigen Regelung führt diese Änderung zu standortgerechteren Lösungen. Diese Art von Regelungen ist in § 242 des PBG explizit erwähnt, da die Anzahl der erforderlichen Abstellplätze unter anderem nach den örtlichen Verhältnissen, aber auch nach dem Angebot des öffentlichen Verkehrs festgelegt werden soll (vgl. auch Erwägungen zu Antrag Nr. 15).

Antrag 17

Verzicht auf Deckelung in Tiefgaragen Art. 5 Abs.2

Ein Einwender fordert, dass auf die Festsetzung einer kommunalen Obergrenze in Art. 5 Abs. 2 bei der Erstellung von Abstellplätzen in Tiefgaragen verzichtet werden soll.

Einwendung Nr. 59I

Beschluss
Grosser Gemeinderat

Diese Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Erwägungen

Art, Verteilung, Anzahl und Grösse von Parkieranlagen haben grossen Einfluss auf das Verkehrsverhalten, den sachgerechten Einsatz der Verkehrsmittel, den Anteil der einzelnen Verkehrsarten am Gesamtverkehr sowie auf die Qualität von attraktiven, umweltfreundlichen Transportketten. Deshalb ist es aus raum- und verkehrsplanerischer Sicht zweckmässig, das Verkehrsaufkommen über die Anzahl zulässiger Parkplätze zu beeinflussen. Dabei spielt es für die Verkehrsmenge und schliesslich für die Qualität des Gesamtverkehrs keine Rolle, ob Parkplätze unter- oder oberirdisch angeordnet werden. Deshalb erscheint eine Privilegierung von unterirdischen Parkplätzen aus dieser Optik nicht zweckmässig zu sein. Zudem verlangt § 244 Abs. 3 PBG, dass die nicht für Besucher vorgesehenen Abstellplätze i.d.R. unterirdisch angeordnet werden müssen. Auch aus dieser Sicht kann es nicht angehen, unterirdische Abstellplätze zu privilegieren.

Antrag 18

Änderung Art. 5 PPVO

Einwendung Nr. 34O, 35N

Bei Art. 5 der PPVO sei der massgebliche maximale Parkplatzbedarf bei der Güteklasse B auf 100% für Bewohner, auf 60% für Beschäftigte und auf 80% für Besucher/Kunden festzulegen.

Beschluss
 Grosser Gemeinderat

Diese Einwendungen werden berücksichtigt.

Erwägungen

Es lässt sich feststellen, dass die Einwendungen zur Definition der Grenzbedarfe z.T. Anpassungen nach oben und z.T. Anpassungen nach unten fordern. Es lässt sich daher kein eindeutiges Bild ableiten, dass die Grenzwerte generell zu hoch oder generell zu niedrig bemessen seien.

Die ursprünglich gewählten Grenzwerte orientieren sich an der kantonalen Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen und den VSS-Normen. Der Grosse Gemeinderat erachtete die obere Grenze als zu restriktiv und erhöhte die maximal zulässigen Parkplatzzahlen.

Antrag 19

Anpassung Art. 5 Abs.2

Einwendung Nr. 29E, 49aP

Mehrere Einwender fordern, Art. 5 Abs. 2 PPVO sei folgendermassen anzupassen:

Benutzerkategorie	Massgeblicher Bedarf in % des Grenzbedarfs (Art. 3)					
	Bewohner		<i>Beschäftigte</i>		Besucher/Kunden	
Güteklasse ÖV-Erschliessung	Min.	Max.	<i>Min.</i>	<i>Max.</i>	Min.	Max.
Klasse A	40 %	60 %	20 % 10 %	30 %	30 % 20 %	45 %
Klasse B	55 %	80 %	30 % 20 %	45 %	45 % 30 %	60 %
Klasse C, D	70 % 60 %	110 % 100 %	45 % 30 %	90 %	50 % 40 %	100 %
Keine Klasse	100 %	120 %	90 %	110 %	90 %	110 %

Beschluss
 Grosser Gemeinderat

Diese Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Erwägungen

Siehe Erwägungen zu Antrag Nr. 18. Zudem gibt es keine Rechtsgrundlage, die minimalen Werte der kantonalen Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen zu unterschreiten. Dieses könnte nur im Rahmen eines Gestaltungsplans festgesetzt werden.

Antrag 20
Anpassung Art. 5 Abs.2

Ein Einwender fordert, Art. 5 Abs. 2 der PPVO sei folgendermassen anzupassen:

Einwendung Nr. 41E

Benutzerkategorie	Massgeblicher Bedarf in % des Grenzbedarfs (Art. 3)					
	Bewohner/ Beschäftigte		Beschäftigte		Besucher/Kunden	
ÖV-Erschliessung	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.
Klasse A	40% 30%	60% 50%	20%	30%	30% 20%	45%
Klasse B	55% 40%	80% 70%	30%	45%	45% 30%	60%
Klasse C, D	70% 60%	110% 100%	45%	90%	50% 40%	100%
Keine Klasse	100% 90%	120% 110%	90%	110%	90%	110%

Beschluss
Grosser Gemeinderat

Diese Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Erwägungen

Es lässt sich feststellen, dass die Einwendungen zur Definition der Grenzbedarfe z.T. Anpassungen nach oben und z.T. Anpassungen nach unten fordern. Es lässt sich daher kein eindeutiges Bild ableiten, dass die Grenzwerte generell zu hoch oder generell zu niedrig bemessen seien.

Die gewählten Grenzwerte orientieren sich an der kantonalen Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen und den VSS-Normen. An diesen bewährten Werten soll deshalb festgehalten werden. Die Einwendung wird daher nicht berücksichtigt.

Antrag 21
Anpassung Art. 5 Abs. 3

Mehrere Einwender fordern, Art. 5 Abs. 3 der PPVO sei ersatzlos zu streichen.

Einwendung Nr. 29F, 31aE, 41F, 49aR

~~"In den Wohnzonen W1.3A und W1.3B ist die Anzahl der Abstellplätze nicht beschränkt."~~

Beschluss
Grosser Gemeinderat

Diese Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Erwägungen

Die Wohnzonen W1.3 A und W1.3 B sind einerseits weniger gut mit dem ÖV erschlossen und andererseits handelt es sich bei diesen Zonen, entsprechend ihrer landschaftlich exponierten Lage, um Zonen mit einer geringen baulichen Dichte. Dementsprechend ist die Beeinflussung des Verkehrsaufkommens über die Steuerung des Parkplatzangebotes nicht von grosser Bedeutung. Und weil diese Gebiete weniger gut mit dem ÖV erschlossen sind, erscheint ein Verzicht auf eine Plafonierung, wie sie heute schon besteht, auch in Zukunft gerechtfertigt zu sein. Zudem gibt es auch Anträge, die genau das Umgekehrte verlangen. Die vorgeschlagene Regelung erscheint auch in

diesem Lichte angemessen und ausgewogen zu sein.

Antrag 22

Anpassung Art. 5 Abs. 3

Einwendung Nr. 6A

Ein Einwender fordert, Art. 5 Abs. 3 der PPVO sei folgendermassen zu ändern:

"In den Wohnzonen W1.3A und W1.3B ist die Anzahl der Abstellplätze nicht beschränkt. In reinen Wohnzonen ist die Anzahl der Abstellplätze nicht beschränkt."

Beschluss
Grosser Gemeinderat

Diese Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Erwägungen

Wie bereits bei Antrag Nr. 17 erläutert, ist es aus raum- und verkehrsplanerischer Sicht angezeigt, das Verkehrsaufkommen über die Anzahl der zulässigen Parkplätze zu beeinflussen. Die Wirksamkeit ist in den dichten Bauzonen am grössten, weil dort die Anzahl Abstellplätze und somit die dadurch induzierten Fahrten am grössten ist. Deshalb besteht aus sachlicher Sicht kein Handlungsbedarf, reine Wohnzonen anders zu behandeln als Mischzonen. Zudem können in Mischzonen auch nur Wohnungen erstellt werden, weil kein Gewerbeanteil vorgeschrieben ist. In diesen Fällen wird es augenfällig, dass eine Differenzierung nicht zielführend ist. An der vorgeschlagenen Regelung wird deshalb festgehalten.

Antrag 23

Anpassung Art. 5 Abs. 5

Einwendung Nr. 29G, 41G, 49aS

Mehrere Einwender fordern, Art. 5 Abs. 5 der PPVO sei folgendermassen anzupassen:

"Die Reduktionsgebiete werden in einem Situationsplan festgehalten, der integrierender Bestandteil dieser Verordnung ist. Der Plan der Reduktionsgebiete wird ~~durch die Exekutive~~ **Legislative (Parlament) periodisch an veränderte Gegebenheiten der öV- Erschliessung angepasst."**

Beschluss
Grosser Gemeinderat

Diese Einwendungen werden berücksichtigt.

Erwägungen

Die ursprünglich vorgesehene Kompetenzdelegation an die Exekutive ist nicht mehr vorgesehen. Die Einwendung wird daher berücksichtigt.

Antrag 24

Ergänzung Art. 5

Einwendung Nr. 41H

Ein Einwender fordert, Art. 5 der PPVO sei mit einem weiteren Absatz folgendermassen zu ergänzen:

"7) Aus wichtigen Gründen (z. B. Doppelnutzungen, sehr grosse Wohneinheiten, Parkplätze für Elektromobile, Schutz des Bodens vor Versiegelung, Natur-, Heimat- und Gewässerschutz) kann die zuständige Baubehörde Abweichungen von ermittelten Abstellplatzzahlen bewilligen oder anordnen. Derartige Abweichungen sind im baurechtlichen Entscheid zu begründen."

Beschluss
Grosser Gemeinderat

Diese Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Erwägungen

Die Abweichungen sind bereits in Art. 6 ausreichend definiert. Darüber hinausgehende Bestimmungen sind nicht notwendig.

Antrag 25

Verzicht Art. 6 Abs. 1 PPVO oder Verweis auf PBG § 242

Einwendung Nr. 34P, 35O (nur Streichung Abs. 1), 46M

Art. 6 Abs. 1 der PPVO sei nicht in die Verordnung über Fahrzeugabstellplätze aufzunehmen resp. es sei auf die kantonale Bestimmung PBG § 242 Abs. 2 zu verweisen. Abs. 2 sei ebenfalls ersatzlos zu streichen.

- ~~1) Besteht ein überwiegend öffentliches Interesse, insbesondere des Verkehrs oder des Schutzes von Wohngebieten, Natur und Heimatschutzobjekten, Luft und Gewässer, kann von den zu erstellenden Abstellplätzen gemäss Art. 3 und Art. 5 abgewichen oder die Erstellung von Parkplätzen untersagt werden.~~
- ~~2) Zusätzliche oder weniger Fahrzeugabstellplätze können bewilligt werden, sofern die Werte gemäss Art. 5 zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen würde und kein Widerspruch zu öffentlichen Interessen entsteht. Das Gesuch ist entsprechend zu begründen.~~

Beschluss
Grosser Gemeinderat

Diese Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Erwägungen

Zu 1): Es ist richtig, dass in § 242 Abs. 2 PBG der Inhalt von Art. 6 Abs. 1 bereits enthalten ist. Dennoch soll an der Ergänzung im Sinne der Benutzerfreundlichkeit festgehalten werden.

Zu 2): Auch an dieser Regelung soll festgehalten werden um der Behörde explizit Spielraum für Einzelfalllösungen einzuräumen.

Antrag 26

Anpassung von Art. 6 Abs. 3

Einwendung Nr. 48F

Es wird gefordert, dass autoarmes Wohnen auch ausserhalb der Gebiete mit der ÖV-Güteklasse A und B zulässig sein soll. Der Art. 6 Abs. 3 sei folgendermassen anzupassen:

"3) ~~In Gebieten der ÖV-Güteklassen A und B kann von der~~ **Die** Verpflichtung, den Grenzbedarf für Bewohner und Beschäftigte zu erstellen, **verfällt** ganz oder teilweise ~~befreit werden~~, sofern ein reduzierter Bedarf über ein Mobilitätskonzept nachgewiesen wird und durch ein Controlling dauerhaft sichergestellt wird [...]."

Beschluss

Grosser Gemeinderat

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Erwägungen

Autoarmes Wohnen funktioniert erfahrungsgemäss nur, wenn die Mobilitätsbedürfnisse anderweitig gedeckt werden können. An erster Stelle steht dabei die Qualität der ÖV-Erschliessung. Die Bindung des autoarmen Wohnens an die Gebiete mit der ÖV-Güteklasse A und B ist daher zweckmässig und notwendig. Die vorgeschlagene Umformulierung innerhalb der Bestimmung ist nicht zweckmässig, da eine Verpflichtung in diesem Zusammenhang nicht verfallen kann. Stattdessen muss mittels eines Entscheids vonseiten der Baubehörde zugestimmt werden, dass ein Bauprojekt von der Erstellung befreit werden kann. An der Bestimmung wird daher festgehalten.

Antrag 27

Ergänzung Art. 6 Abs. 4

Einwendung Nr. 29H, 41I, aT

Mehrere Einwender fordern, Art. 6 Abs. 4 PPVO sei folgendermassen zu ergänzen:

"4) Abstellplätze für betriebsnotwendige Motorfahrzeuge wie Taxis, Lieferwagen und Aussendienstfahrzeuge dürfen zusätzlich zum Grenzbedarf erstellt werden. **Diese Abstellplätze müssen als solche gesondert bezeichnet werden. Ändert sich die Nutzung der Liegenschaft, so erlischt diese Sonderregelung. Für diesen Fall gilt eine Rückbaupflicht, welche in der Baubewilligung verankert sein muss.**

Beschluss

Grosser Gemeinderat

Diese Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Erwägungen

Die gesonderte Bezeichnung der Abstellplätze erscheint wenig praxistauglich. Bei einer entsprechenden Bezeichnung müsste ja auch die Einhaltung kontrolliert werden, was unverhältnismässig bzw. unmöglich erscheint. Die geforderte Rückbaupflicht erscheint ebenfalls unverhältnismässig. Es kann nicht angehen, dass bei jeder Nutzungsänderung bauliche Anpassungen an den Parkplätzen automatisch erfolgen müssen. Zudem besteht für eine solche Vorschrift auch keine Rechtsgrundlage. Die Einwendung kann darum nicht berücksichtigt werden.

Antrag 28
Anpassung Art. 6

Einwendung Nr. 31aF

Es wird gefordert, dass Art. 6 der PPVO folgendermassen anzupassen sei:

- „3) [...] **Sofern der Nachweis des reduzierten Bedarfs nicht mehr erbracht werden kann, sind innert 5 Jahren Ersatzabgaben gemäss Art. 15 und 16 zu leisten.**
- 4) Abstellplätze für betriebsnotwendige Motorfahrzeuge wie Taxis, Lieferwagen und Aussendienstfahrzeuge, **die ausschliesslich Betriebszwecken dienen, dürfen auf dem Gelände des entsprechenden Gewerbebetriebes** zusätzlich zum Grenzbedarf erstellt werden. **Ändert die Nutzung der Liegenschaft, sind diese Abstellplätze aufzuheben.**
- 6) **(neu) Ein gesicherter Parkplatz für institutionalisiertes Car-Sharing ersetzt 4 Pflichtparkplätze.“**

Beschluss
Grosser Gemeinderat

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Erwägungen

Zu 3): Wenn die Voraussetzungen für einen reduzierten Bedarf tatsächlich nicht mehr gegeben sind, dann ist eine Ersatzabgabe im Sinne des Antragstellers angemessen. Weitergehende Modalitäten müssen als Nebenbestimmungen mit dem Baurechtsentscheid festgelegt werden. Die Bestimmung wird angepasst.

Zu 4): Wie bereits zum Antrag Nr. 27 vorstehend beschrieben, ist eine solche Regelung wegen des Kontrollaufwands, aber insbesondere auch wegen der fehlenden Rechtsgrundlage nicht umsetzbar. Solche Regelungen können nur in Gestaltungsplänen verankert werden.

Zu 6): Eine Substitution von Pflichtabstellplätzen durch institutionalisierte Carsharing-Parkplätze ist zwar innovativ, in der Praxis aber mit vielen Vollzugsproblemen behaftet, insbesondere wenn der Carsharing-Betreiber den Standort aufgibt oder aufgeben muss. Zudem lässt Art. 6 bereits Abweichungen zu. Entsprechende sichernde Nebenbestimmungen könnten mit der Baubewilligung erlassen werden. Eine weitergehende Regelung ist deshalb nicht notwendig.

Antrag 29

Verzicht auf eigene Regelung Art. 7

Einwendung Nr. 34Q, 35P

Bei Art. 7 der PPVO (Abstellplätze für Gehbehinderte) sei statt einer eigenen Regelung auf die einschlägigen Normen zu verweisen.

Beschluss
Grosser Gemeinderat

Die Einwendungen werden berücksichtigt.

Erwägungen

Aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes haben die Kantone und die einschlägigen Normenvereinigungen Normen wie die VSS- oder SIA-Normen erlassen. Es scheint deshalb zweckmässig, auf die VSS-Normen in Art. 7 Abs. 2 zu verweisen.

Antrag 30

Verzicht oder Umformulierung Art. 10
Abs. 2

Einwendung Nr. 52J

Bei Art. 10 Abs. 2 der PPVO solle die Definition für die Vorgabe der Mindestanzahl von Velo-Abstellplätzen präzisiert werden.

"2) Pro erforderlichem Abstellplatz für Personenwagen gemäss Art. 3 sind mindestens 1.5 Abstellplätze für Velos zu erstellen."

Beschluss
Grosser Gemeinderat

Die Einwendung wird bereits berücksichtigt.

Erwägungen

Die Einwendung entspricht dem Wortlaut von Art. 10 Abs. 2 neu PPVO. Angeregt durch die Einwendung wird Art. 10 Abs. 2 etwas modifiziert, indem nach ... gemäss Art. 3 der Klammerausdruck (Grenzbedarf) eingefügt wird.

Antrag 31

Ergänzung Art. 10 Abs. 2 +3
Einwendung Nr. 22A

Art. 10 Abs. 2 und 3 PPVO seien nicht bei EFH anzuwenden.

Beschluss
Grosser Gemeinderat

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Erwägungen

Es ist zwar richtig, dass die Vorschrift im Kern für Mehrfamilienhäuser ausgerichtet ist, damit genügend Flächen/Räume für Velos angeboten werden. Bei EFH ist aber der Nachweis für eine Veloabstellfläche gleichwohl einfacher, weshalb keine Differenzierung erfolgen soll.

Antrag 32

Verzicht oder Umformulierung Art. 10
Abs. 3

Einwendung Nr. 34R, 35Q, 52K

Bei Art. 10 Abs. 3 PPVO sei die zusätzliche Auflage "Sie sind gedeckt auszuführen und mit einer zweckmässigen Sicherungsmöglichkeit gegen Diebstahl zu versehen" nicht in die neue PPVO aufzunehmen. Eventualiter wird folgende Formulierung beantragt:

„Davon ist eine angemessene Zahl gedeckt auszuführen und mit einer zweckmässigen Sicherungsmöglichkeit gegen Diebstahl durch den Nutzer zu versehen.“

Beschluss
Grosser Gemeinderat

Die Einwendungen werden berücksichtigt.

Erwägungen

Für die Forderung einer gedeckten und diebstahlsicheren Ausführung von Veloabstellplatzanlagen besteht keine genügende Rechtsgrundlage, wie ein Rekursentscheid kürzlich in der Stadt Zürich gezeigt hat. Auf diese Forderung wird deshalb verzichtet. Die Einwendung wird deshalb berücksichtigt.

Antrag 33

Straffung Art. 10 Abs.3

Einwendung Nr. 46N

Es wird gefordert, dass auf die Erfordernisse "oberirdische" und "in Eingangsnähe" in Art. 10 Abs. 3 der PPVO ersatzlos zu streichen seien. Das gleiche gilt für die weiteren Anforderungen der Überdeckung und der Diebstahlsicherung.

Beschluss
Grosser Gemeinderat

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Erwägungen

Auf die Forderung einer gedeckten und diebstahlsicheren Ausführung von Veloabstellplätzen wird verzichtet (vgl. Erwägungen zum Antrag Nr. 32 vorstehend).

Demgegenüber wird an den übrigen Anforderungen festgehalten. Es ist für die Benutzung des Velos wichtig, dass eine angemessene Anzahl an Veloabstellplätzen oberirdisch und in der Nähe des Hauseinganges liegt. Die Einwendung wird in diesem Punkt deshalb abgelehnt.

Antrag 34

Präzisierungen in Art. 10 Abs.3

Einwendung Nr. 43D

Es wird angeregt dass Art. 10 Abs. 3 präzisiert wird. Es sei unklar, ob mit "zweirädrigen Fahrzeugen" nur Velos oder auch z.B. Mofas gemeint seien.

Zudem stelle sich die Frage, ob die Veloabstellplätze auch anderswo als auf dem Grundstück eingerichtet werden könnten. Sollte dies nicht der Fall sein, solle der Text angepasst werden.

Beschluss Grosser Gemeinderat

Diese Einwendung ist bereits berücksichtigt.

Erwägungen

Grundsätzlich wird in der PPVO die Anzahl und Lage von Veloabstellplätzen geregelt. Es wird keine zusätzliche Anzahl Abstellplätze für Mofas, Kickboards oder andere leichte zweirädrige Fahrzeuge gefordert. Der Platzbedarf richtet sich nach den VSS-Normen 640 065 und 640 066. In Art. 9 PPVO ist zudem die Definition genügend klar festgehalten.

Die Möglichkeit, in speziellen Fällen die Veloabstellplätze auch ausserhalb des Grundstückes anzuordnen, ergibt sich sinngemäss aus § 244 Abs. 1 PBG. Dies ist bereits im Wortlaut von Art. 10 Abs. 3 neu PPVO abgebildet.

Antrag 35

Ergänzung Art. 10

Einwendung Nr. 29I, 41J, 48G, 49aU

Mehrere Einwender fordern, Art. 10 der PPVO sei folgendermassen anzupassen:

1) "Bei allen Bauten und Anlagen sind **für Velos mindestens die folgende Anzahl Abstellplätze zu erstellen** ~~ausreichend Abstellplätze für Velos und Kinderwagen bereitzustellen.~~"

2.) ~~"Pro erforderlichem Abstellplatz für Personenwagen gemäss Art. 3 sind mindestens 1.5 Abstellplätze für Velos zu erstellen.~~

Folgende Veloabstellplätze sind zu erstellen:

1. Wohnen: Bewohner

<=70m² GF = 2 VP

>=70m² GF = 3 VP

2. Besucher: Arbeiten, Gewerbe, Dienstleistungen, Hotel:

je 100 m² GF = 2 VP

3. Besucher: Einkaufen, Freizeit, Kultur Restaurant, Spital, Heim, Schulen:

je 100 m² GF= 3 VP

4. Mitarbeiter: Arbeiten, Einkaufen, Gewerbe, Kultur etc.:

**Pro 10 Mitarbeiter = 4 VP,
mindestens jedoch 3 VP"**

3) Die erforderlichen Abstellplätze für **Velo-Parkplätze leichte zweirädrige Fahrzeuge** sind ~~in der Regel~~ auf dem Grundstück zu erstellen. **Diese müssen Eine angemessene Zahl an Abstellplätzen für Velos muss** gut zugänglich, oberirdisch und in Eingangsnähe angeordnet werden. **(In Ausnahmefällen bei guter Erreichbarkeit mittels befahrbarer Rampe können diese teilweise unterirdisch angelegt werden.)** Sie sind gedeckt auszuführen und mit einer zweckmässigen Sicherungsmöglichkeit gegen Diebstahl zu versehen. **Die Abstellplätze sind mit einer automatischen Beleuchtung auszurüsten.**

- 4) **(neu) Für Kinderwagen und Velo(kinder)anhänger sind ausreichend Abstellplätze im Hausinnern, getrennt von den Veloparkplätzen, anzuordnen.**
- 5) **(neu) Abschliessbare Stromanschlüsse für Elektrovelos sind bei jeder Veloparkierungsanlage in genügender Menge einzuplanen."**

Beschluss Grosser Gemeinderat	Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.
----------------------------------	---

Erwägungen

Die Anzahl Veloabstellplätze soll durch eine einfache Berechnung wie vorgesehen bestimmt und kontrolliert werden können. Die Möglichkeit, die Veloabstellplätze in nützlicher Entfernung auch ausserhalb des Baugrundstückes anordnen zu könne, ergibt sich sinngemäss aus § 244 Abs. 1 PBG. Für die beiden neuen, von den Einwendern gestellten Forderungen besteht keine Rechtsgrundlage. Solche Bestimmungen können nur für Arealüberbauungen, Gestaltungspläne und Sonderbauvorschriften erlassen werden, nicht aber für die Regelbauweise.

Gegenüber der Fassung, die in der öffentlichen Auflage war, werden auf Anregung der RPLK ausdrücklich auch ausreichende Abstellflächen für Veloanhänger gefordert. Die Einwendung wird daher teilweise berücksichtigt.

Antrag 36

Ergänzung Art. 10

Einwendung Nr. 31aG

Es wird gefordert, Art. 10 der PPVO sei folgendermassen anzupassen:

- "1) Bei allen Bauten und Anlagen sind ausreichend Abstellplätze für Velos ~~und Kinderwagen~~ bereitzustellen.
- 2) ~~Pro erforderlichem Abstellplatz für Personenwagen gemäss Art. 3 sind mindestens 1.5 Abstellplätze für Velos zu erstellen.~~

Es sei mind. folgende Anzahl Abstellplätze für Velos zu erstellen:

	Bewohner oder Beschäftigte	Besucher oder Kunden
Wohnen	1 pro 30 m ² Für autofreie Siedlungen gem. Art. 6: 1 pro 20 m ²	
Industrie- und Gewerbebetriebe	1 pro 200 m ²	1 pro 500 m ²
Dienstleistungsbetriebe	1 pro 200 m ²	1 pro 150 m ²
Kundenintensive Verkaufsgeschäfte	1 pro 200 m ²	1 pro 50 m ²
Übrige Verkaufsgeschäfte	1 pro 200 m ²	1 pro 150 m ²
Gastronomie	1 pro 5 Beschäftigte	1 pro 5 Sitzplätze

Übrige Nutzungen	Gem. "Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen" der Baudirektion Kanton ZH, 1997
------------------	---

- 3) Die erforderlichen Abstellplätze für **Velos** ~~leichte zweirädrige Fahrzeuge~~ sind ~~in der Regel~~ auf dem Grundstück zu erstellen. **Diese Abstellplätze müssen Eine angemessene Zahl an Abstellplätzen für Velos muss** gut zugänglich, oberirdisch und in Eingangsnähe angeordnet werden. **Ist die oberirdische Erstellung nicht möglich, sind sie über eine breite Rampe mit wenig Gefälle, einem Velolift o.Ä. zu erschliessen.** Sie sind gedeckt auszuführen und mit einer zweckmässigen Sicherungsmöglichkeit gegen Diebstahl zu versehen.
- 4) **(neu) Abstellanlagen für Zweiräder sind mit baulichen Vorkehrungen für die Realisierung von individuell abrechenbaren Anschlüssen für Ladevorrichtungen von Elektrofahrzeugen zu versehen.**
- 5) **(neu) Für Kinderwagen sind ausreichende Abstellplätze im Hausinnern anzuordnen."**

Beschluss
Grosser Gemeinderat

Diese Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Erwägungen

Zu 2): Die bisherige Regelung hat sich in der Praxis bewährt und immer zu zweckmässigen Resultaten geführt. Es besteht kein Anlass, davon abzuweichen.

Zu 3): Es gelten die gleichen Erwägungen wie bei Antrag Nr. 35 vorstehend. Für die Forderung anstelle von oberirdischen Veloabstellplätzen breite Rampen, Velolifte o.Ä. als Zugang für unterirdische Veloabstellplatzanlagen zu verlangen, gibt es keine Rechtsgrundlage. Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

Zu 4): Die beantragte Regelung geht zu weit. Eine allfällige Regelung wird den Privaten überlassen, weil hierfür kein wesentliches öffentliches Interesse besteht.

Zu 5): Kinderwagen sind schon in der bestehenden Regelung erfasst. Eine separate Ziffer erscheint nicht zwingend zu sein.

2.3 Gemeinschaftsanlagen

Antrag 37

Ergänzung Art. 12

Einwendung Nr. 29J, 41K, 48H, 49aV

Mehrere Einwender fordern, Art. 12 der PPVO sei um einen neuen Absatz folgendermassen zu ergänzen:

"Die Stadt Wetzikon verpflichtet sich, pro tausend Einwohner 0.5 PP für Carsharing-Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Die Parkplätze müssen bedarfsgerecht auf dem Stadtgebiet verteilt sein. Bevorzugte Lagen sind ÖV-Knotenpunkte sowie grosse Wohnüberbauungen."

Beschluss
Grosser Gemeinderat

Die Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Erwägungen

Die Carsharing-Thematik geht weit über den normalen Regelungsbedarf einer PPVO hinaus. Für eine entsprechende Festlegung fehlt eine Rechtsgrundlage. Wenn die Stadt im Sinne des Antragstellers zur Erstellung von Carsharing-Parkplätzen verpflichtet werden soll, muss dies über den Initiativweg erfolgen.

Antrag 38

Ergänzung Art. 13 Abs. 1

Einwendung Nr. 29K, 41L, 48I, 49aW

Mehrere Einwender fordern, Art. 13 Abs. 1 der PPVO sei folgendermassen zu ergänzen:

"1) Wenn die erforderliche Zahl von Abstellplätzen in einer Einzelgarage nicht erstellt werden kann, sind die fehlenden Abstellplätze in einer Gemeinschaftsanlage sicherzustellen. **Davon ausgenommen sind autofreie oder autoreduzierte Siedlungen mit einem Mobilitätskonzept.**"

Beschluss
Grosser Gemeinderat

Die Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Erwägungen

Ersatzabgaben müssen gemäss PPVO geleistet werden, wenn innert 5 Jahren nach Bezug der Baute die zu erstellenden Parkplätze nicht bereitgestellt werden können. Bauten, die von der Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen befreit sind (vgl. Art. 6 Abs. 3 neu PPVO) müssen ohnehin keine Ersatzabgabe leisten. Andere Zwischenformen über das Mass von Art. 15 Abs. 1 neu PPVO zu privilegieren, erscheint nicht zweckmässig zu sein, weshalb die Einwendung abgelehnt wird.

2.4 Ersatzabgaben

Antrag 39

Streichen von Art. 15 Abs. 3

Einwendung Nr. 29L, 31aH, 41M, 49aX

Mehrere Einwender fordern, Art. 15 Abs. 3 der PPVO sei ersatzlos zu streichen:

~~"3) Sollte eine autoarme oder autofreie Siedlung gemäss Art. 6 Abs. 3 realisiert werden, sind für 50 % der nicht erstellten Abstellplätze Ersatzabgaben zu leisten."~~

Beschluss
Grosser Gemeinderat

Diese Einwendungen werden berücksichtigt.

Erwägungen

Die zweite kantonale Vorprüfung hat ergeben, dass dieser Artikel zu streichen ist. Die Einwendungen werden daher berücksichtigt.

Antrag 40

Ergänzen von Art. 15 Abs. 3

Einwendung Nr. 48K

Es wird gefordert, dass Art. 15 Abs. 3 der PPVO folgendermassen zu ergänzen sei:

"3) Sollte eine autoarme oder autofreie Siedlung gemäss Art. 6 Abs. 3 realisiert werden, sind für 50 % der nicht erstellten Abstellplätze Ersatzabgaben zu leisten. **Die Ersatzabgaben reduzieren sich, falls Auslagen für intelligente Mobilitätslösungen wie mobility@home nachgewiesen werden.**"

Beschluss
Grosser Gemeinderat

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Erwägungen

Die Ersatzabgabe ist eine einmalige Leistung. Wenn die Höhe der Ersatzabgabe von Mobilitätslösungen wie mobility@home abhängig gemacht würde, dann könnte das System der Ersatzabgaben beliebig ausgehebelt werden. Zudem lässt sich dies im Vollzug nicht kontrollieren.

Antrag 41

Präzisieren und Ergänzen von Art. 15 und 16

Einwendung Nr. 48J

Es wird angeregt, dass die Abgabepflicht auch für fehlende Abstellplätze für Velos und Motorräder eingeführt werden solle. Die Bestimmung sei zu präzisieren und zu ergänzen.

Beschluss
Grosser Gemeinderat

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Erwägungen

Veloabstellplätze sind weniger flächenintensiv und können deshalb praktisch immer erstellt werden. Für die wenigen Einzelfälle eine Vorschrift zu erlassen, ist unverhältnismässig. Zudem gibt es für eine solche Regelung keine Rechtsgrundlage im PBG.

Antrag 42
Verzicht auf Art. 16 Abs. 2

Es wird gefordert, dass auf den Art. 16 Abs. 2 der PPVO zu verzichten sei:

Einwendung Nr. 460

~~2) Die zuständige Behörde kann verfügen, dass noch nicht rechtskräftig festgesetzte Ersatzabgaben vor Baubeginn sichergestellt werden.~~

Beschluss
Grosser Gemeinderat

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Erwägungen

Eine Streichung würde die Stellung der Stadt stark schwächen und würde zum Beispiel bei einer Aufteilung im Stockwerkeigentum zu komplizierten und aufwendigen Verfahren führen. An der Formulierung wird deshalb festgehalten.

Antrag 43
Ergänzen von Art. 21

Es wird gefordert, in Art. 21 sei zu ergänzen, dass die Verwendung der Fondsmittel nach § 247 des PBG erfolge.

Einwendung Nr. 22B

Beschluss
Grosser Gemeinderat

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Erwägungen

§ 247 PBG gilt ohnehin. Im Sinne der Transparenz erscheint die Ergänzung aber zweckmässig.

2.5 Parkraumplanung

Antrag 44
Ergänzung von Art. 19

Ein Einwender fordert, Art. 19 sei um einen neuen Absatz zu ergänzen:

Einwendung Nr. 31a1

5) **"Öffentlich zugängliche Parkplätze sind lenkungswirksam zu bewirtschaften. Als öffentlich zugängliche Parkplätze gelten Parkplätze auf öffentlichem Grund sowie allgemein zugängliche Kunden- und Besucherparkplätze von Einkaufs-, Gastronomie- und Freizeitanutzungen und öffentlichen Einrichtungen."**

Beschluss
Grosser Gemeinderat

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Erwägungen

Die Stadt erarbeitet zurzeit ein Parkplatzbewirtschaftungskonzept mit Gebührenreglement. Die beantragte Ergänzung entspricht der Zielsetzung des Parkplatzbewirtschaftungskonzepts. Eine entsprechende Ergänzung der PPVO ist darum aus Sicht der Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte nicht notwendig und würde den Handlungsspielraum der Stadt unnötig einschränken.

2.6 Plan der ÖV-Güte

Antrag 45

Plan der ÖV-Güte

Einwendung Nr. 29M, 31aJ, 41N, 49aQ

Mehrere Einwender fordern, dass der Plan der ÖV-Güte gemäss Skizze im Anhang der Einwendung angepasst werden müsse. Zudem sei die Anwendung der drei verschiedenen Kategorien zu kompliziert. Die Unterscheidung zwischen Bewohnern und Beschäftigten sei zu streichen.

Beschluss Grosser Gemeinderat

Die Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Erwägungen

Am Plan der ÖV-Güte mit den entsprechenden Abgrenzungen der einzelnen Güteklassen wird grundsätzlich festgehalten. Der Plan erfährt aber noch einige Korrekturen und wird auf die Grundlage des Kantons im Web-GIS abgestimmt. Eine Vereinfachung würde der Erschliessungsqualität durch den ÖV nicht gerecht, weshalb die Einwendung abgelehnt wird.

Antrag 46

Plan der ÖV-Güte

Einwendung Nr. 48K

Ein Einwender fordert, dass um den Bahnhof Kempten die Güteklasse B ausgewiesen werden solle.

Beschluss Grosser Gemeinderat

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Erwägungen

Das Umfeld um den Bahnhof Kempten entspricht aufgrund des Fahrplankontaktes einer Güteklasse C. Dementsprechend kann die Güteklasse nicht verändert werden.